

RS UVS Kärnten 2001/07/19 KUVS-468/2/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.2001

Rechtssatz

Ein wegen Beihilfe gemäß § 7 VStG verurteilendes Erkenntnis hat in seinem § 44a Z 1 VStG betreffenden Spruchteil u.a. sowohl jene Tatumstände in konkretisierter Form zu umschreiben, welche eine Zuordnung der Tat des Haupttäters zu der durch seine Tat verletzenden Verwaltungsvorschrift ermöglichen, als auch jenes konkrete Verhalten des Beschuldigten darzustellen, durch welches der Tatbestand der Beihilfe hiezu verwirklicht wurde; dazu gehört der konkrete Tatvorwurf, der die Annahme rechtfertigt, der Beschuldigte habe die Tat vorsätzlich begangen. Für die Schuldform des Beihilfetäters genügt auch bedingter Vorsatz. Ein solcher ist jedoch nur dann gegeben, wenn der Täter den strafrechtlich maßgebenden Erfolg als möglich angenommen und trotzdem die Handlung vorsätzlich gesetzt, also auch den Erfolg eventuell mitgewollt hat. Dies liegt bei Mitnahme eines Kindes über die Grenze, welches in ein Reisedokument eingetragen war, jedoch dieses Dokument nur in Fotokopie mitgeführt wurde, dann nicht vor, wenn der Beschuldigte den Erfolg ernstlich nicht für möglich gehalten hat und sich damit abgefunden hätte, zumal er der Ansicht war, ein Mitführen einer Kopie des Reisedokumentes würde genügen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Fremder, Fremdenrecht, Grenzübertritt, Reisedokument, Reisedokumentfotokopie, Beihilfe, Beihilfevorsatz, Eventualvorsatz, bedingter Vorsatz, Erfolg, Tätererfolg, Wollen, Wollen des Täters

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at